



# **GEMEINDE ERSIGEN**

# **WAHLREGLEMENT**

- GV-Beschluss vom 30.10.1995
- Teilrevision vom 3.5.1999



Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
<b>1. Organisation</b>	<b>3</b>
<b>2. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</b>	<b>3</b>
2.1. Allgemeine Wahlen/Anstellungen	3
2.2. Wahl Einwohnergemeindepräsident + -vizepräsident	5
<b>3. Verhältniswahlverfahren (Proporz)</b>	<b>6</b>
3.1. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel	7
3.2. Die Ermittlung der Ergebnisse	8
3.3. Das Wahlprotokoll	10
3.4. Aufbewahrung des Wahlmaterials	10
3.5. Stille Wahlen	10
3.6. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen	11
3.7. Ergänzungswahlen	11
<b>4. Ergänzendes Recht</b>	<b>11</b>
<b>5. Inkrafttreten</b>	<b>11</b>
Auflagezeugnisse	12

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für Frauen und Männer.

## **1. Organisation**

Allgemeines	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gemäss den Ausführungen im Organisationsreglement.
Urnenöffnungszeiten	<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat setzt die Urnenöffnungszeiten für Wahlen und Abstimmungen fest und publiziert diese einmalig.

## **2. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)**

### **2.1. Allgemeine Wahlen/Anstellungen**

Anstellungsverfahren für Angestellte	<u>Art. 3</u> Angestellte für öffentlich ausgeschriebene Stellen werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungsunterlagen durch den Gemeinderat im Majorzverfahren bestimmt.
Anstellungsverfahren für öffentlich-rechtliche Angestellte	<u>Art. 4</u> Anstellungen für öffentlich-rechtliche Angestellte werden ausschliesslich aufgrund der eingegangenen Bewerbungsunterlagen durch den Gemeinderat im Majorzverfahren getroffen.
Anstellungsverfahren für Angestellte und Funktionäre im Nebenamt	<u>Art. 5</u> Anstellungen für nicht öffentlich ausgeschriebene Angestellte und Funktionäre werden durch den Gemeinderat, aufgrund der Vorschläge von den Gemeinderatsmitgliedern, getroffen.
Wahlverfahren für Gemeinderatspräsidium	<u>Art. 6</u> a) Wahlvorschläge für das Gemeinderatspräsidium stammen ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.  b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, erklärt er die Person als gewählt.  c) Liegen mehrere Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.  d) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

- 1) e) Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 7).
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 8+9) und ermitteln das Ergebnis (Art. 10 + 11).
- Ungültiger Wahlgang Art. 7 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültiger Zettel Art. 8 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen Art. 9<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- 2 Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung Art. 10<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang Art. 11<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- 2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- 3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

1) Fassung Teilrevision vom 3.5.1999
--------------------------------------



Minderheitenschutz <sup>1)</sup> Art. 12 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los Art. 13 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## 2.2. Wahl Einwohnergemeindepräsident und -vizepräsident

Wahlverfahren für  
Einwohnergemeindeprä-  
sident + -vizepräsident <sup>1)</sup> Art. 141 Die Wahlvorschläge für das Amt des Einwohnergemeindepräsidenten und -vizepräsidenten sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 48. Tage (am siebentletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, einzureichen. Sie müssen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprunges (Partei, Wählergruppe usw.) enthalten.

2 Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Wahlen zu treffen sind und müssen von wenigstens fünf in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

3 Stellt die Gemeindeverwaltung nach Ablauf der unter Absatz 1 aufgeführten Frist fest, dass für das zu besetzende Amt nur ein wahlfähiger Bürger vorgeschlagen ist, so wird dieser vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

4 Wird die Wahlverhandlung durchgeführt, kann nur solchen Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.

5 Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben. Bei Ermittlung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen ausser Berechnung.

6 Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, hat dieser bis spätestens drei 3 Wochen nach dem ersten stattzufinden. Es bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Kommen Kandidaten mit gleichviel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

7 Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

8 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses ist vom Präsidenten der Abstimmungs- und Wahlkommission in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder zu ziehen.

9 Das Wahlprotokoll und die Veröffentlichung der Ergebnisse richtet sich nach den Artikel Nummern 36 + 37.

<sup>1)</sup> Fassung Teilrevision vom 3.5.1999

### **3. Verhältniswahlverfahren (Proporz)**

Vorverfahren	<p><sup>1)</sup> <u>Art. 15</u> Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Dabei gibt er auch bekannt, innert welcher Zeitspanne Wahlvorschläge (Art. 17) eingereicht werden können.</p>
Stimmaterial	<p><u>Art. 16</u><sup>1</sup> Spätestens 5 Tage vor dem Wahltag sind jedem Stimmberechtigten seine Ausweiskarte, die amtlichen Wahlzettel, allfällige ausseramtliche Wahlzettel sowie das Material für die briefliche Stimmabgabe zuzustellen.</p>
Doppel	<p>2 Doppel für verlorengegangene oder nicht erhaltene Ausweiskarten können bis spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.</p>
Wahlvorschläge	<p><sup>1)</sup> <u>Art. 17</u><sup>1</sup> Diejenigen Parteien (Wählergruppen usw.), die Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben wollen, haben ihre Wahlvorschläge bis spätestens am 48. Tage (am siebentletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>2 Die Wahlvorschläge können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf maximal zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.</p> <p>3 Der Vorschlag muss von wenigstens fünf in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.</p> <p>4 Ein Bürger kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.</p> <p>5 Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen. Steht er auf mehreren Wahlvorschlägen, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Listenvertreter	<p><u>Art. 18</u> Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.</p>

<sup>1)</sup> Fassung Teilrevision vom 3.5.1999

Prüfung der Wahlvorschläge	<p><u>Art. 19</u><sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag. Werden Mängel entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Vorschlages mitgeteilt.</p> <p>2 Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Aussetzungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich.</p>
Ersetzen von Kandidaten	<p><sup>1</sup><u>Art. 20</u> Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltage, mittags 12.00 Uhr, durch einen anderen ersetzen. Binnen der gleichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben. Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr abgeändert werden.</p>
Listenverbindungen	<p><sup>1</sup><u>Art. 21</u> Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltage, mittags 12.00 Uhr, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).</p>
Veröffentlichung der Listen	<p><u>Art. 22</u> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger.</p>
Wahlzettel	<p><u>Art. 23</u> Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck je eines Satzes der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel auf Kosten des Gemeinwesens.</p>
Zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel	<p><sup>1</sup><u>Art. 24</u> Auf Verlangen der Parteien (Wählergruppen usw.) bis spätestens am 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltage, mittags 12.00 Uhr, veranlasst der Gemeindegeschreiber ebenfalls das Drucken von zusätzlichen ausseramtlichen Wahlzetteln, welche zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden.</p>

### 3.1. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Gültig	<p><u>Art. 25</u><sup>1</sup> Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille des Stimmenden deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.</p> <p>2 Alle andern Stimmen und Zettel sind ungültig.</p>
--------	---

<sup>1</sup> Fassung Teilrevision vom 3.5.1999



Ungültig Art. 26<sup>1</sup> Ein Zettel ist ungültig wenn

- a) er nicht die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt
- b) er keinen Namen eines gültig Vorgeschlagenen enthält
- c) er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist
- d) er nicht handschriftlich ausgefüllt worden ist
- e) er ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Verfielfältigungsverfahren abgeändert worden ist

<sup>2</sup> Nicht abgestempelte Zettel werden als nicht vorhanden betrachtet.

Gültige Namen Art. 27<sup>1</sup> Der Wähler darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, werden von der Wahlkommission gestrichen. Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal auf dem Zettel erscheinen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Gedruckte Namen sind zuerst zu streichen.

Zusatzstimmen Art. 28 Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf Wahlzetteln gelten als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Leere Stimmen Art. 29 Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die leeren Linien werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

### 3.2. Die Ermittlung der Ergebnisse

Ausweiskarten Art. 30<sup>1</sup> Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt die Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig.

<sup>2</sup> Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

Ermittlung der  
Ergebnisse

Art. 31 Bei gültigem Wahlgang ermittelt die Wahlkommission für jede zu wählende Behörde:

1. die Stimmenzahl jedes einzelnen Vorgeschlagenen
2. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat
3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahlen)
4. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).

Verteilung der Mandate

Art. 32<sup>1</sup> Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

2 Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.

3 Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften in diesem Artikel, Absatz 1 und Artikel 33 auf die einzelnen Listen verteilt.

Verteilung der Restmandate Art. 33<sup>1</sup> Wenn durch die Verteilung nach Artikel 32 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erst noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

2 In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

3 Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Verteilung der gleichen  
Quotienten

Art. 34 Ergibt die Teilung nach Artikel 33 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 32) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Gewählte Kandidaten Art. 35<sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

2 Die nicht gewählten Vorgeschlagenen jeder Liste sind Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der Partei (Wählergruppe usw.), und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

### 3.3. Das Wahlprotokoll

Wahlprotokoll Art. 36 Ueber jede Wahlverhandlung führt die Kommission ein detailliertes Protokoll, in welchem sämtliche Ergebnisse festgehalten sind. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und den Sekretär der Kommission zu unterzeichnen.

Veröffentlichung  
Wahlergebnisse Art. 37 Der Gemeindeschreiber veröffentlicht unverzüglich die Wahlergebnisse.

### 3.4. Aufbewahrung des Wahlmaterials

Aufbewahrung Wahlmaterial Art. 38<sup>1</sup> Die Wahlzettel und die Ausweiskarten werden geordnet verpackt und unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie durch den Gemeindeschreiber vernichtet.

2 Das Wahlprotokoll ist dauernd zu archivieren.

### 3.5. Stille Wahlen

Stille Wahlen Art. 39<sup>1</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

2 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und geht für die noch nicht besetzten Sitze nach Art. 40 vor.



### **3.6. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen**

Art. 40<sup>1</sup> Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen. Die Wahl erfolgt in diesem Fall an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

2 Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am achten Tage (dem zweitletzten Samstag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzugeben.

### **3.7. Ergänzungswahlen**

Art. 41<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Lauf einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

2 Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei (Wählergruppe usw.) Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

3 Die Vorschriften von Artikel 39 und 40 gelten sinngemäss auch für die Ergänzungswahlen.

## **4. Ergänzendes Recht**

Art. 42 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften.

## **5. Inkrafttreten**

Art. 43 Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

2 Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, namentlich diejenigen im Organisations- und

Verwaltungsreglement vom 25. März 1985.

Die Versammlung vom 30. Oktober 1995 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: sig M. Müller	Der Gemeindeschreiber: sig. Th. Balsiger
---------------------------------	---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 05. Dezember 1995

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Oktober 1995 bis 20. November 1995 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung Nr. 39 vom 29. September 1995 und Nr. 40 vom 06. Oktober 1995 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 72 vom 30. September 1995 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Ersigen, 22. November 1995

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Th. Balsiger

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Mai 1999 nahm die Teilrevision dieses Reglementes an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: sig J. Kaeser	Der Gemeindeschreiber: sig. Th. Balsiger
---------------------------------	---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 07. Juni 1999

**Auflagezeugnis:**

Diese Teilrevision des Wahlreglementes inklusive Vorprüfungsbericht des AGR vom 05. Februar 1999 hat vom 01. April 1999 bis 03. Mai 1999 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung Nr. 13 vom 01. April 1999 und Nr. 14 vom 08. April 1999 publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Ersigen, 06. Mai 1999

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Th. Balsiger